

Information

BearbeiterIn: Mag. Kaliwoda

Graz, 21.5.2012

Hilfe in besonderen Lebenslagen **Kostenübernahme/Schwangerschaftsabbruch**

Gemäß § 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz können die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch als **freiwillige Leistung** der Sozialhilfe übernommen werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- 1.) Die **finanzielle Hilfsbedürftigkeit** im Sinne des Stmk. Sozialhilfegesetzes muss gegeben sein, d. h. dass das Einkommen der Antragstellerin zu gering ist um die Kosten selbst zu tragen, auch kein ausreichendes Vermögen und keine unterhaltspflichtigen Angehörigen mit ausreichendem Einkommen oder Vermögen vorhanden sind.
- 2.) Es muss die **Bestätigung einer qualifizierten Beratungseinrichtung** (siehe umseits) vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass zwischen der Antragstellerin und der Beratungseinrichtung ein ausführliches Beratungsgespräch stattgefunden hat, die Antragstellerin den Schwangerschaftsabbruch aus freien Stücken durchführen will und der Abbruch sozial indiziert ist.
- 3.) Die **Antragstellung auf Übernahme der Kosten hat im Vorhinein** im Sozialamt der Stadt Graz zu erfolgen. Vorzulegen ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Kosten von der den Schwangerschaftsabbruch durchführenden und befugten Stelle. Nach ha. Bewilligung wird der Antragstellerin eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt.
- 4.) Der Schwangerschaftsabbruch kann sowohl in einer **Klinik** als auch in einer **Arztpraxis** erfolgen.

Für **weitere Informationen** stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Referates für Mindestsicherung und Sozialhilfe und der Beratungsdienst der DiplomsozialarbeiterInnen der Mag. Abt. 5 – Sozialamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bürgermeister:

Mag. Kaliwoda
(elektronisch signiert)

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-05-23T15:00:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.